

### **Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden**

vom 4. September 2014, zuletzt geändert in Nr. 6/19 vom 7. Februar 2019

[AUSZUG]

#### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **I. Körperschaftliche Verfassung der Landeshauptstadt Dresden**

§ 1 Name, Rechtsstellung, Stadtgebiet

§ 2 Hoheitszeichen

§ 3 Gedenktag

#### **II. Organe der Landeshauptstadt Dresden**

§ 4 Organe

§ 5 Form der Amtsbezeichnung

#### **III. Unmittelbare Mitwirkungsrechte für Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner**

§ 6 Petitionen, Einwohneranträge und Bürgerbegehren

#### **IV. Der Stadtrat**

§ 7 Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten

§ 8 Ältestenrat

#### **V. Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates**

§ 9 Bildung von beschließenden Ausschüssen

§ 10 Zusammensetzung beschließender Ausschüsse

§ 10 a Öffentlichkeit der Sitzungen beschließender Ausschüsse

§ 11 Allgemeine Zuständigkeit beschließender Ausschüsse

§ 12 Geschäftskreis des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit

§ 13 Geschäftskreis des Ausschusses für Finanzen

§ 14 Geschäftskreis des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften

§ 15 Geschäftskreis des Ausschusses für Kultur und Tourismus

### **Änderungsvorschläge gemäß Vorlage V3265/19**

(Satzung zur Änderung der Hauptsatzung)

#### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **I. Körperschaftliche Verfassung der Landeshauptstadt Dresden**

u n v e r ä n d e r t

#### **II. Organe der Landeshauptstadt Dresden**

u n v e r ä n d e r t

#### **III. Unmittelbare Mitwirkungsrechte für Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner**

u n v e r ä n d e r t

#### **IV. Der Stadtrat**

u n v e r ä n d e r t

#### **V. Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates**

§ 9 Bildung von beschließenden Ausschüssen

§ 10 Zusammensetzung beschließender Ausschüsse

§ 10 a Öffentlichkeit der Sitzungen beschließender Ausschüsse

§ 11 Allgemeine Zuständigkeit beschließender Ausschüsse

§ 12 Geschäftskreis des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, **Finanzen,** Ordnung und Sicherheit

**§ 13 [aufgehoben]**

§ 14 Geschäftskreis des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften

§ 15 Geschäftskreis des Ausschusses für Kultur und Tourismus

- § 15 a Geschäftskreis des Ausschusses für Bildung
- § 16 Geschäftskreis des Ausschusses für Soziales und Wohnen
  
- § 16 a Geschäftskreis des Ausschusses für Sport
- § 16 b Geschäftskreis des Ausschusses für Gesundheit
- § 17 Geschäftskreis des Jugendhilfeausschusses
- § 18 Geschäftskreis des Ausschusses für Wirtschaftsförderung
- § 19 Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft
- § 20 Geschäftskreis des Ausschusses für Petitionen und Bürgerbeteiligung
- § 21 Bildung von beratenden Ausschüssen
- § 22 Zusammensetzung beratender Ausschüsse
- § 23 Geschäftsgang beratender Ausschüsse
- § 24 *(gestrichen)*
- § 25 Beiräte
- VI. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister**
- § 26 Rechtsstellung
- § 27 Allgemeine Aufgaben und Zuständigkeiten
- § 28 Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters
- VII. Beigeordnete**
- § 29 Rechtsstellung und Aufgaben
- VIII. Die/Der Gleichstellungsbeauftragte**
- § 30 Rechtsstellung und Aufgaben
- IX. Stadtgebiet**
- § 31 Gliederung des Stadtgebietes
- § 32 Bildung und Besetzung der Stadtbezirksbeiräte
- § 33 Aufgaben, Rechte und Geschäftsgang der Stadtbezirksbeiräte
- § 34 Vorsitz im Stadtbezirksbeirat
- § 35 Örtliche Verwaltungsstellen (Stadtbezirksämter)
- X. Sonderbestimmungen für die Ortschaften**
- § 36 Mitgliederzahlen der Ortschaftsräte
- § 37 Aufgaben, Rechte und Geschäftsgang der Ortschaftsräte
- § 38 Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher
- § 39 Örtliche Verwaltungen

- § 15 a Geschäftskreis des Ausschusses für Bildung
- § 16 Geschäftskreis des Ausschusses für Soziales, **Gesundheit** und Wohnen
- § 16 a Geschäftskreis des Ausschusses für Sport
- § 16 b [aufgehoben]**
- § 17 Geschäftskreis des Jugendhilfeausschusses
- § 18 Geschäftskreis des Ausschusses für Wirtschaftsförderung
- § 19 Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft
- § 20 Geschäftskreis des Ausschusses für Petitionen und Bürgerbeteiligung
- § 21 Bildung von beratenden Ausschüssen
- § 22 Zusammensetzung beratender Ausschüsse
- § 23 Geschäftsgang beratender Ausschüsse
- § 24 **[aufgehoben]**
- § 25 Beiräte
- VI. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister**  
u n v e r ä n d e r t
  
- VII. Beigeordnete**  
u n v e r ä n d e r t
- VIII. Die/Der Gleichstellungsbeauftragte**  
u n v e r ä n d e r t
- IX. Stadtgebiet**  
u n v e r ä n d e r t
  
- X. Sonderbestimmungen für die Ortschaften**  
u n v e r ä n d e r t

§ 40 bis 45 [aufgehoben]

## **XI. Schlussbestimmungen**

§ 46 Inkrafttreten

Anlage 1 - Stadtbezirke

Anlage 2 - Ortschaftsgebiete

Anlage 3 - Hoheitszeichen

(...)

### **§ 9 Bildung von beschließenden Ausschüssen**

Als beschließende Ausschüsse werden gebildet:

1. *der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für IT-Dienstleistungen),*
2. *der Ausschuss für Finanzen,*
3. *der Ausschuss für Kultur und Tourismus, (zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Heinrich-Schütz-Konservatorium)*
4. *der Ausschuss für Bildung (zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen),*
5. *der Ausschuss für Sport (zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Sportstätten),*
6. *der Ausschuss für Soziales und Wohnen,*
7. *der Ausschuss für Gesundheit (zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dresden),*
8. *der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften,*
9. *der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Friedhofs- und Bestattungswesen und des Eigenbetriebes Stadtentwässerung),*
10. *der Ausschuss für Wirtschaftsförderung,*
11. *der Ausschuss für Petitionen und Bürgerbeteiligung,*
12. *der Jugendhilfeausschuss.*

## **XI. Schlussbestimmungen**

unverändert

Anlage 1 - unverändert

Anlage 2 - unverändert

Anlage 3 - unverändert

### **§ 9 Bildung von beschließenden Ausschüssen**

Als beschließende Ausschüsse werden gebildet:

1. *der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, **Finanzen**, Ordnung und Sicherheit (zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für IT-Dienstleistungen),*
2. *der Ausschuss für Kultur und Tourismus (zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Heinrich-Schütz-Konservatorium),*
3. *der Ausschuss für Bildung (zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen),*
4. *der Ausschuss für Sport (zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Sportstätten),*
5. *der Ausschuss für Soziales, **Gesundheit** und Wohnen (**zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dresden**),*
6. *der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften,*
7. *der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Friedhofs- und Bestattungswesen und des Eigenbetriebes Stadtentwässerung),*
8. *der Ausschuss für Wirtschaftsförderung,*
9. *der Ausschuss für Petitionen und Bürgerbeteiligung,*
10. *der Jugendhilfeausschuss.*

### § 10 Zusammensetzung beschließender Ausschüsse

**(1)** Der beschließende Ausschuss besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann eine Beigeordnete/einen Beigeordneten mit ihrer/seiner Vertretung als Vorsitzende/Vorsitzenden des beschließenden Ausschusses beauftragen. Ausnahmsweise kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dann, wenn auch alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadträtin/Stadtrat ist, mit der Vertretung als Vorsitzende/Vorsitzenden des Ausschusses beauftragen.

**(2)** Die Ausschüsse setzen sich, soweit keine Einigung (§ 42 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO) zustande kommt, gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. *§ 21 Abs. 1 KomWG in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.* Nach jeder Wahl des Stadtrates sowie bei Veränderungen der Fraktionsstärken wird die Zahl der weiteren beschließenden Ausschussmitglieder unter folgenden Prämissen angepasst:

- a) alle Fraktionen müssen im Ausschuss vertreten sein,
- b) es darf nicht mehrere gleichberechtigte Ansprüche auf den letzten Sitz geben (kein Losentscheid),
- c) es soll nicht weniger als acht beschließende Ausschussmitglieder (ohne Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister) geben,
- d) unter den beiden niedrigsten nach a) bis c) möglichen Sitzzahlen ist durch den Stadtrat diejenige zu wählen, die das Stärkeverhältnis zwischen den Fraktionen und die Mehrheitsverhältnisse im Stadtrat besser widerspiegelt.

**(3)** Die beschließenden Ausschussmitglieder werden der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister von den Fraktionen schriftlich benannt.

**(4)** Abweichend von § 42 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO können je Ausschussmitglied bis zu drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter bestellt werden; diese sind keinem Ausschussmitglied persönlich zugeordnet. Wird keine Vertretungsreihenfolge benannt, gilt die alphabetische Reihenfolge.

### § 10 Zusammensetzung beschließender Ausschüsse

**(1)** u n v e r ä n d e r t

**(2)** Die Ausschüsse setzen sich, soweit keine Einigung (§ 42 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO) zustande kommt, gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. **Die Zuteilung der Ausschusssitze erfolgt gemäß dem Zählverfahren „Hare-Niemeyer“.** Nach jeder Wahl des Stadtrates sowie bei Veränderungen der Fraktionsstärken wird die Zahl der weiteren beschließenden Ausschussmitglieder unter folgenden

Prämissen angepasst:

- e) alle Fraktionen müssen im Ausschuss vertreten sein,
- f) es darf nicht mehrere gleichberechtigte Ansprüche auf den letzten Sitz geben (kein Losentscheid),
- g) es soll nicht weniger als acht beschließende Ausschussmitglieder (ohne Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister) geben, unter den beiden niedrigsten nach a) bis c) möglichen Sitzzahlen ist durch den Stadtrat diejenige zu wählen, die das Stärkeverhältnis zwischen den Fraktionen und die Mehrheitsverhältnisse im Stadtrat besser widerspiegelt.

**(3)** u n v e r ä n d e r t

**(4)** u n v e r ä n d e r t

**(5)** Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister gibt dem Stadtrat die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftlich zu erklären.

**(6)** Der Stadtrat kann sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Mitglieder des Stadtrates in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(...)

#### **§ 12 Geschäftskreis des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit**

**(1)** Der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit ist zuständig für alle Angelegenheiten in den Geschäftskreisen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, der/des Beigeordneten für Finanzen, Personal und Recht und der/des Beigeordneten für Ordnung und Sicherheit, ausgenommen abschließende Entscheidungen in Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, des Sportes, *der Finanzverwaltung* sowie in Vergabeangelegenheiten.

**(5)** u n v e r ä n d e r t

**(6)** u n v e r ä n d e r t

#### **§ 12 Geschäftskreis des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Finanzen, Ordnung und Sicherheit**

**(1)** Der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, **Finanzen**, Ordnung und Sicherheit ist zuständig für alle Angelegenheiten in den Geschäftskreisen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, der/des Beigeordneten für Finanzen, Personal und Recht und der/des Beigeordneten für Ordnung und Sicherheit, ausgenommen abschließende Entscheidungen in Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, des Sportes sowie in Vergabeangelegenheiten.

**(2)** Der Ausschuss entscheidet abschließend im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung

- a) von Bediensteten auf Abteilungsleiterenebene ab Entgeltgruppe E 13 bzw. Besoldungsgruppe A 13,
- b) von sonstigen Bediensteten ab Entgeltgruppe E 14 bzw. Besoldungsgruppe A 14,

soweit nicht gemäß § 7 Abs. 4 der Stadtrat oder gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2a ausschließlich der Oberbürgermeister zuständig ist.

**(3)** Der Ausschuss ist Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen.

### **§ 13 Geschäftskreis des Ausschusses für Finanzen**

**(1)** Der Ausschuss für Finanzen ist zuständig für alle Haushalts- und Finanzangelegenheiten einschließlich der im Rahmen der Haushaltssatzung genehmigten Kredite, soweit diese Angelegenheiten nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Stadtrates, eines anderen Ausschusses oder der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters fallen.

**(2)** Der Ausschuss soll in allen haushalts- und finanzpolitischen Fragen vorberatend tätig werden, sofern er nicht selbst beschließend ist. Er hat die Federführung bei Haushaltsberatungen.

(...)

**(2)** u n v e r ä n d e r t

**(3)** Der Ausschuss ist zuständig für alle Haushalts- und Finanzangelegenheiten einschließlich der im Rahmen der Haushaltssatzung genehmigten Kredite, soweit diese Angelegenheiten nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Stadtrates, eines anderen Ausschusses oder der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters fallen. § 11 Abs. 1 a Satz 5 findet keine Anwendung.

**(4)** Der Ausschuss soll in allen haushalts- und finanzpolitischen Fragen vorberatend tätig werden, sofern er nicht selbst beschließend ist. Er hat die Federführung bei Haushaltsberatungen.

**(5)** Der Ausschuss ist Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen.

### **§ 13 [aufgehoben]**

### § 16 Geschäftskreis des Ausschusses für *Soziales und Wohnen*

- (1) Der Ausschuss für Soziales und Wohnen ist zuständig für alle sozialen Angelegenheiten im Geschäftskreis der/des Beigeordneten für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen, ausgenommen abschließende Entscheidungen in Angelegenheiten *der Gesundheitsfürsorge sowie* der Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen des Leistungsbestimmungsrechtes der Kommune über Förderrichtlinien und Grundsatzfragen der Leistungsgewährung.
- (3) Der Ausschuss soll in allen *sozial- und wohnungspolitischen* Fragen vorberatend tätig werden, sofern er nicht selbst beschließend ist.

(...)

### § 16 b Geschäftskreis des Ausschusses für *Gesundheit*

- (1) Der Ausschuss für Gesundheit ist zuständig für alle Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge.
- (2) Der Ausschuss soll in allen gesundheitspolitischen Fragen vorberatend tätig werden, sofern er nicht selbst beschließend ist.
- (3) Der Ausschuss ist Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dresden.

(...)

### § 16 Geschäftskreis des Ausschusses für *Soziales, Gesundheit und Wohnen*

- (1) Der Ausschuss für Soziales und Wohnen ist zuständig für alle sozialen Angelegenheiten im Geschäftskreis der/des Beigeordneten für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen, ausgenommen abschließende Entscheidungen in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen des Leistungsbestimmungsrechtes der Kommune über Förderrichtlinien und Grundsatzfragen der Leistungsgewährung.
- (3) Der Ausschuss soll in allen sozial-, **gesundheits-** und wohnungspolitischen Fragen vorberatend tätig werden, sofern er nicht selbst beschließend ist.
- (4) **Der Ausschuss ist Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dresden.**

### § 16 b **[aufgehoben]**

### § 28 Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist für die ihr/ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Darüber hinaus werden ihr/ihm folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
2. Personalangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat oder einer seiner Ausschüsse nach dieser Hauptsatzung zuständig ist,
- 2a. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von medizinischem und veterinärmedizinischem Fachpersonal (Ärztinnen und Ärzte, Fachärztinnen und Fachärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte) sowie Psychologinnen und Psychologen), jeweils bis einschließlich Entgeltgruppe E 15 bzw. Besoldungsgruppe A 15,
3. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführungen bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung zu den Gemeindeabgaben, Erteilung von Prozessvollmachten, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln, Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichten und deren Rücknahme sowie der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen und deren Widerruf nach Maßgabe der in Ziff. 4 genannten Wertgrenzen.
4. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
  - bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen 250.000,00 Euro,
  - bei Verfügungen über das Gemeindevermögen, mit Ausnahme bei

### § 28 Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist für die ihr/ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Darüber hinaus werden ihr/ihm folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. un verändert
2. un verändert
- 2a. un verändert
3. un verändert
4. Rechtsgeschäfte, für die entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind und bei denen im Einzelfall je Haushaltsjahr folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
  - a) bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen: 250.000,00 Euro,
  - b) Verfügungen über das Gemeindevermögen (außer Grundstücke):



Verkauf von Grundstücken	1.000.000,00 Euro,	1.000.000,00 Euro,
- bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	500.000,00 Euro,	c) Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
		aa) zugunsten kommunaler Wohnungsbauvorhaben, soweit die bauliche und wirtschaftliche Eignung sowie die Angemessenheit des Preises dokumentiert sind: unbegrenzt,
		bb) im Rahmen von Zwangsversteigerungen oder der Ausübung von Vorkaufsrechten: 2.000.000,00 Euro,
		cc) im Übrigen: 1.000.000,00 Euro,
- bei Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	150.000,00 Euro,	d) Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
		e) einvernehmliche Grundstücksneuordnungen innerhalb des Stadtgebietes auf der Basis von Wertgutachten im Rahmen von Umlegungsverfahren unter Beachtung der Beteiligungsrechte der Ortschaftsräte und der Stadtbezirksbeiräte unbegrenzt,
- bei der Stundung von Ansprüchen der Stadt	500.000,00 Euro,	f) Stundung von Ansprüchen der Stadt: 500.000,00 Euro,
- bei der befristeten Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt	200.000,00 Euro,	g) befristete Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt: 200.000,00 Euro,
- bei der unbefristeten Niederschlagung und dem Erlass von Forderungen der Stadt	150.000,00 Euro.	h) unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt: 150.000,00 Euro
		j) Fördermittelentscheidungen gemäß Sportförderrichtlinie: 500.000,00 Euro,
5. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen der Teilhaushalte bis zum Betrag von insgesamt 150.000,00 EUR im Einzelfall innerhalb eines Haushaltsjahres.		5. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen der Teilhaushalte soweit im Einzelfall je Haushaltsjahr folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
		a) Nachtragsforderungen zu vom Stadtrat beschlossenen Lieferungen, Leistungen oder Baumaßnahmen 1.000.000,00 Euro,
		b) bei Entgegennahme von Fördermitteln ohne Investitionsverpflichtung (konsumtive Fördermittel) unbegrenzt,
		c) bei Entgegennahme von investiven Fördermitteln bis zu einer Investitionsverpflichtung in Höhe von 1.000.000,00 Euro,
		d) Umverteilungen aufgrund von Entscheidungen der Ortschaftsräte und der Stadtbezirksbeiräte:

6. Zustimmung zu Umverteilungen zwischen und innerhalb der Teilhaushalte der Geschäftsbereiche im Rahmen von Entscheidungen nach § 53 Abs. 1 SächsGemO sowie Zustimmung zu Umverteilungen zwischen und innerhalb der Teilhaushalte der Geschäftsbereiche bei Einhaltung der Deckungsfähigkeit in Höhe von 150.000,00 Euro im Einzelfall.
7. Entscheidungen über die Durchführung von Baumaßnahmen, soweit deren Gesamtumfang voraussichtlich 1.000.000,00 Euro nicht überschreitet.
8. Bestellung und Widerruf der Bestellung von ehrenamtlich Tätigen, die außerhalb politischer Gremien zum Einsatz kommen, insbesondere in folgenden Bereichen:
- a) Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz,
  - b) Tierheim,
  - c) Denkmalschutz,
  - d) Stadtarchiv,
  - e) Städtische Bibliotheken,
  - f) Wahlorganisation.
- (2)** Verträge der Stadt, die in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters fallen, mit einer Stadträtin/einem Stadtrat, einem Ausschussmitglied, der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, einer/einem Beigeordneten oder einer/einem leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung einschließlich der leitenden Bediensteten der Gesellschaften, an denen die Stadt mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit, soweit sie nicht
- die übliche Benutzung stadt-eigener Anstalten oder Einrichtungen zum Inhalt haben,
  - eine Leistung zum Inhalt haben, die durch Tarif oder eine anerkannte Gebührenordnung geregelt ist oder
  - einen Vermögenswert unter 2.500,00 Euro betreffen.

	<b>unbegrenzt,</b>
<b>e) im Übrigen</b> bis zum Betrag von insgesamt	150.000,00 Euro.
6. <b>u n v e r ä n d e r t</b>	
7. <b>u n v e r ä n d e r t</b>	
8. <b>u n v e r ä n d e r t</b>	
<b>(2)</b> Verträge der Stadt, die in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters fallen, mit einer Stadträtin/einem Stadtrat, einem Ausschussmitglied, der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, einer/einem Beigeordneten oder einer/einem leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung einschließlich der leitenden Bediensteten der Gesellschaften, an denen die Stadt mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit, soweit sie nicht	
<b>a)</b> die übliche Benutzung stadt-eigener Anstalten oder Einrichtungen zum Inhalt haben,	
<b>b)</b> eine Leistung zum Inhalt haben, die durch Tarif oder eine anerkannte Gebührenordnung geregelt ist oder	
<b>c)</b> einen Vermögenswert unter 2.500,00 Euro betreffen.	

Die Regelung gilt entsprechend für Verträge mit Ehegatten, Geschwistern und Verwandten ersten Grades des genannten Personenkreises.

(...)

### § 32 Bildung und Besetzung der Stadtbezirksbeiräte

**(1)** In den Stadtbezirken werden Stadtbezirksbeiräte gebildet.

**(2)** Die Zahl der Mitglieder der Stadtbezirksbeiräte wird gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2, zweiter Halbsatz SächsGemO wie folgt festgesetzt:

- a) Altstadt – 19 Mitglieder,
- b) Neustadt – 17 Mitglieder (ab der regelmäßigen Stadtratswahl 2019: 19 Mitglieder),
- c) Pieschen – 19 Mitglieder,
- d) Klotzsche – 13 Mitglieder,
- e) Loschwitz – 11 Mitglieder (ab der regelmäßigen Stadtratswahl 2019: 13 Mitglieder),
- f) Blasewitz – 24 Mitglieder,
- g) Leuben – 15 Mitglieder,
- h) Prohlis – 19 Mitglieder,
- i) Plauen – 19 Mitglieder,
- j) Cotta – 21 Mitglieder.

**(3)** Bis zum Ende der Wahlperiode des am 4. Mai 2014 gewählten Stadtrates werden die Mitglieder des Stadtbezirksbeirates und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vom Stadtrat aus dem Kreise der im Stadtbezirk wohnenden wählbaren Bürgerinnen und Bürger nach jeder regelmäßigen Stadtratswahl bestellt. Bei der Bestellung der Mitglieder des Stadtbezirksbeirates und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter soll das von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen bei der letzten regelmäßigen Stadtratswahl im Stadtbezirk erzielte Wahlergebnis berücksichtigt werden.

**(4)** Die ehrenamtliche Tätigkeit als Stadtbezirksbeiratsmitglied endet, außer durch Tod, durch den Ablauf der Amtszeit, den Verlust der Wählbarkeit

Die Regelung gilt entsprechend für Verträge mit Ehegatten, Geschwistern und Verwandten ersten Grades des genannten Personenkreises.

### § 32 Bildung und Besetzung der Stadtbezirksbeiräte

**(1)** u n v e r ä n d e r t

**(2)** Die Zahl der Mitglieder der Stadtbezirksbeiräte wird gemäß § 71 **Ab-satz** 1 Satz **4**, zweiter Halbsatz SächsGemO wie folgt festgesetzt:

- a) Altstadt – 19 Mitglieder,
- b) Neustadt – **19 Mitglieder**,
- c) Pieschen – 19 Mitglieder,
- d) Klotzsche – 13 Mitglieder,
- e) Loschwitz – **13 Mitglieder**,
- f) Blasewitz – 24 Mitglieder,
- g) Leuben – 15 Mitglieder,
- h) Prohlis – 19 Mitglieder,
- i) Plauen – 19 Mitglieder,
- j) Cotta – 21 Mitglieder.

**(3) Die Stadtbezirksbeiräte werden** in den Stadtbezirken nach den für die Wahl des Ortschaftsrates geltenden Vorschriften gewählt. Die Wahlen werden gemeinsam mit den regelmäßigen Stadtratswahlen durchgeführt.

oder durch Wegzug aus dem Stadtbezirk. Darüber hinaus ist die Bestellung zu ehrenamtlicher Mitwirkung im Stadtbezirksbeirat bei Vorliegen sachlich gerechtfertigter Gründe jederzeit durch den Stadtrat widerruflich.

**(5)** Das Nähere zur Besetzung und Umbesetzung der Stadtbezirksbeiräte regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

**(6)** Ab der nächsten regelmäßigen Stadtratswahl (im Jahr 2019) werden die Stadtbezirksbeiräte nicht mehr bestellt, sondern in den Stadtbezirken nach den für die Wahl des Ortschaftsrates geltenden Vorschriften gewählt. Die Wahlen werden gemeinsam mit den regelmäßigen Stadtratswahlen durchgeführt. Auf gewählte Stadtbezirksbeiräte finden die Absätze 3 bis 5 keine Anwendung.

### **§ 33 Aufgaben, Rechte und Geschäftsgang der Stadtbezirksbeiräte**

**(1)** Der Stadtbezirksbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die den Stadtbezirk betreffen, zu hören. Der Stadtbezirksbeirat ist außerdem ab dem 1. Januar 2019 für alle nach § 71 SächsGemO übertragbaren Aufgaben zuständig. Es ist zu gewährleisten, dass er über die zur Aufgabenerfüllung zugewiesenen Haushaltsmittel entscheiden kann.

**(2)** Der Stadtbezirksbeirat hat ferner die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und die örtliche Verwaltungsstelle in allen wichtigen Angelegenheiten des Stadtbezirks zu beraten.

**(3)** Sofern im Stadtrat oder in seinen Ausschüssen wichtige Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der Stadtbezirksbeirat eines seiner Mitglieder zu den Sitzungen entsenden. Das entsandte Mitglied nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

**(4)** Die Sitzungen des Stadtbezirksbeirates sind öffentlich, § 37 SächsGemO gilt entsprechend. Der Stadtbezirksbeirat bildet keine Ausschüsse. Im Übrigen finden die Vorschriften über den Geschäftsgang in beratenden Ausschüssen entsprechende Anwendung. Das Nähere kann die Geschäftsordnung des Stadtrates regeln.

### **§ 33 Aufgaben, Rechte und Geschäftsgang der Stadtbezirksbeiräte**

**(1)** un verändert

**(2)** un verändert

**(3)** un verändert

**(4)** un verändert